



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **SITZUNGSVORLAGE**

---

**SG 21**

**Tagesordnungspunkt: 3**

**Rahmenvertrag zur Frühförderung in Interdisziplinären  
Frühförderstellen**

**Anlage(n):**  
Rahmenvertrag vom 19.05.2006

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Harald Wirth

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114  
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 18.08.2006  
Az.:  
SG 21

**Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2006**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

**Beschlussvorschlag:**

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

### I. Aufgabe der Frühförderung

Die Frühförderung ist seit rund 30 Jahren ein wichtiges Anliegen bayerischer Behindertenpolitik. Im Vordergrund steht dabei die Überzeugung, dass sich Hilfen, die Kindern im frühen Alter gewährt werden, besonders günstig auf den weiteren Verlauf einer Behinderung auswirken.

Frühförderung ist ein fachliches Hilfe- und Förderangebot für Kinder im Alter ab Geburt bis zum Schuleintritt, die behindert, von Behinderung bedroht, teilleistungsgestört, entwicklungsverzögert oder verhaltensgestört sind. Wichtigster Anbieter von Frühförderung ist die spezielle Institution „Frühförderstelle“, die ambulant und/oder mobil arbeitet.

Frühförderung erfolgt dort in einem interdisziplinären Team, d.h. medizinisch orientierte und pädagogisch-psychologisch ausgerichtete Frühförderung und die entsprechenden Berufsgruppen ergänzen sich.

Aufgaben der Frühförderstelle sind:

- Behinderungen, Schädigungen, Defizite, Verzögerungen, Störungen und Auffälligkeiten bei Kindern möglichst früh zu erkennen,
- diese Kinder entsprechend zu fördern und zu therapieren,
- die Eltern der betroffenen Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten,
- notwendige Kontakte und weitere Hilfen zu vermitteln.

Im Landkreis Erding gibt es interdisziplinäre Frühförderstellen in Erding und Dörfen (Außenstelle).

Die Frühförderstellen sind eine Einrichtung im Einrichtungsverbund Betreuungszentrum Steinhöring in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge.

### II. Bisherige Rechtslage

Mit Inkrafttreten des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zum 01.07.2001 übernahm der Bund das erfolgreiche bayerische Modell der Frühförderung. Bestimmungen über den jeweiligen Kostenträger wurden jedoch nicht getroffen.

Die alleinige Zuständigkeit der Kostenlast für die interdisziplinäre Frühförderung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Soziales zunächst für die Krankenkassen erklärt.

Die beteiligten Krankenkassen teilten diese Rechtsauffassung jedoch nicht, sodass eine juristische Auseinandersetzung mit den Kommunen drohte. Um diese Zuständigkeitsstreitigkeiten nicht auf dem Rücken der Eltern und Kinder auszutragen, haben die bayerischen Kommunen und die Krankenkassen in Bayern eine Übergangsregelung vereinbart. Nach dieser Vereinbarung nahmen die Landkreise die Anträge auf Frühförderung weiterhin entgegen und übernahmen vorläufig die Kosten für die heilpädagogischen Leistungen. Die Übergangsvereinbarung galt ab dem 01.07.2001, wurde viermal verlängert und galt bis zum 31.07.2006.

Bisher wurde bei den Kosten pro Behandlungseinheit (BE) nur zwischen Einzel- und Gruppentherapie unterschieden, wobei die Investitionskosten pauschal auf die Entgelt-

sätze aufgeschlagen wurden. Die aktuellen Entgeltsätze lagen hier zwischen 32,17 € und 55,73 € je BE (einschließlich Investitionskosten).



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung der Frühförderung von 2001 bis 2006:

<b>Jahr</b>	<b>Ausgaben in €</b>
2001	352.138,99 €
2002	407.566,10 €
2003	453.756,12 €
2004	475.108,80 €
2005	477.428,90 €
01.01.-30.06.2006	308.547,90 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.474.546,81 €</b>

### III. Rahmenvertrag

Am 01.08.2006 trat der neue Rahmenvertrag zur Interdisziplinären Frühförderung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern und den Trägerverbänden der interdisziplinären Frühförderung sowie die kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf Landesebene in Kraft. Damit wird der nun mehr als vier Jahre andauernde vertraglose Zustand beendet und die Grundlage für die Komplexleistungen im Sinne der Frühförderungsverordnung geschaffen.

Allerdings trifft der Rahmenvertrag keine Regelung zur Frage der Verteilung der Kosten aus der Übergangszeit ab 2001. Vielmehr gelten die neuen Regelungen ausschließlich für Anträge ab dem 01.08.2006.

Der Rahmenvertrag beinhaltet:

- Definition der Komplexleistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen
- Vereinbarung die landesweit gültigen Entgeltsätze
- Festlegung von Qualitäts- und Prüfkriterien.

Durch den Rahmenvertrag wird die Verwaltung mit der medizinischen Qualitätssicherung und dem Zulassungsverfahren der interdisziplinären Frühförderung beauftragt. Dies soll ein wichtiges Steuerungsinstrument, das die Stellung des Sozialhilfeträgers gegenüber „seiner“ Frühförderstelle stärken soll, sein. Andererseits hat der Sozialhilfeträger bzw. die Verwaltung jedoch kaum Prüfungskompetenzen.

Die Kosten pro Behandlungseinheit (BE) werden laut Anlage 5 zum Rahmenvertrag festgesetzt. Neu ist die Unterscheidung in ambulante und mobile Frühförderung. Hier liegen die festgelegten Entgeltsätze zwischen 43,95 € und 58,95 €. Diese Kosten beinhalten – anders als bisher – aber noch keine Investitionskosten. Vielmehr müssen die Entgeltsätze nach dem neuen Rahmenvertrag um die Investitionskosten pro Behandlungseinheit erhöht werden. Dies geschieht über ein durch eine Exceltabelle vorgegebenes Berechnungsverfahren für jede interdisziplinäre Frühförderstelle. Die genaue Höhe der Investitionskosten ist künftig aus der Bilanz der Frühförderstellen zu entnehmen und muss daher jährlich neu berechnet werden. Derzeit lassen sich die Investitionskosten pro Behandlungseinheit der einzelnen Frühförderstellen nicht absehen.

Die vom Bayer. Landkreistag bei den Frühförderstellen durchgeführten Umfrage zeigt allerdings, dass die Landkreise mit durchschnittlichen Investitionsaufschlägen zwischen 0,40 € (Bezirk Schwaben) und 2,00 € (Bezirk Oberbayern) rechnen müssen.



**LANDKREIS**  
**E R D I N G**

Die neuen Entgelte werden nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Rahmenvertrags wirksam. Wegen der höchst unterschiedlichen Vorbedingungen ist es den Einrichtungen und den örtlichen Sozialhilfeträgern nicht zuzumuten, möglicherweise entstehende Spannen bei den Entgelten innerhalb kurzer Zeit abzudecken. Daher sieht der Rahmenvertrag eine zweijährige so genannte Konvergenzphase vor, in der nach oben oder unten abweichende Entgeltsätze den neuen landeseinheitlichen Sätzen angepasst werden. Nach der Übergangsphase sollen die Behandlungseinheiten dann bayernweit einheitlich die Entgelte nach Anlage 5 erreichen. Von den ermittelten Kosten übernehmen die Sozialhilfeträger 70%.

Die zukünftige Kostenentwicklung bei Beitritt zum Rahmenvertrag wird nachfolgend aufgezeigt, wobei die Höhe der **Investitionskosten geschätzt** ist (2,00 € für den Bezirk Oberbayern). Ausgehend von insgesamt ca. 9.200 Behandlungseinheiten pro Jahr und einem **durchschnittlichen Entgelt** pro Behandlungseinheit in Höhe von 53,00 € ergibt sich folgende Berechnung:

$$9.200 \times 55,00\text{€} (53,00\text{€} + 2,00\text{€} \text{ Investitionskostenzuschlag}) = 506.000,00 \text{ €}$$

#### IV. Folgen eines Beitritts zum Rahmenvertrag

- Der Vertrag kommt für die örtlichen Partner zustande, so dass sich die Krankenkassen an den Rahmenvertrag gebunden fühlen
- Die Krankenkassen übernehmen gegenüber den Frühförderstellen die Kosten für Eingangsdiagnostik (pro Fall 195,00 EURO Pauschale)
- Die Entgelte für die Förderleistungen werden zentral durch den Rahmenvertrag festgelegt, so dass die Sozialverwaltung keine individuellen Kostensätze mit den einzelnen Leistungsträgern vereinbaren muss/kann
- Die Sozialverwaltung wird mit der medizinischen Qualitätssicherung und dem Zulassungsverfahren der Interdisziplinären Frühförderstellen beauftragt; hierdurch vermehrter Verwaltungsaufwand

#### V. Konsequenzen bei einem Nichtbeitritt zum Rahmenvertrag:

- Der Vertrag kommt für die örtlichen Partner nicht zustande, so dass sich die Krankenkassen nicht an den Rahmenvertrag gebunden fühlen
- Keine Übernahme der Kosten für die Eingangsdiagnostik gegenüber den Frühförderstellen durch die Krankenkassen
- Die Sozialverwaltung muss Einzelverhandlungen mit jedem Leistungserbringer aufnehmen und für die vertragslose Zeit Konditionen aushandeln; dadurch entstehender erheblicher Verwaltungsaufwand
- Derzeit wird noch darüber verhandelt, die Geschäftsstelle der Entgeltkommission Jugendhilfe/Sozialhilfe als Dienstleister für die örtlichen Sozialhilfeträger einzusetzen (z.B. Entgegennahme der Angebote, Analyse, Führen von Vorverhandlungen)
- Gefahr zahlreicher Schiedsstellenverfahren und –entscheidungen, die im Zweifelsfall gegen die örtlichen Sozialhilfeträger ausgehen werden.

<b>Ambulante Frühförderung bis 31.07. 2006</b>	<b>Ambulante Frühförderung ab 01.08.2006</b>
<b>Eingangsdiagnostik</b> je 6 Behandlungseinheiten	<b>Eingangsdiagnostik</b> wird ab jetzt von Kranken-



von ca. 300 Neuanträgen pro Jahr, wurden bis jetzt von uns übernommen, pro Fall durchschnittlich 52,00 €, also Kosten von ca. <b>93.600,00 €</b>	kassen übernommen (pro Fall 195,00€ Pauschale)
<b>Entgelte (einschl. Investitionskosten)</b> Einzeltherapie 1 BE 48,27€ - 55,73€ Gruppentherapie 1 BE 32,17€ - 37,15€ Mobile Frühförderung 1 BE wie bei Einzeltherapie	<b>Entgelte (Anlage 5 d. Rahmenvertrages –ohne Investitionskosten-)</b> Offenes Beratungsangebot 2 BE à 43,00 € Ambulante Frühförderung 1 BE 43,95€ Gruppe 1 BE 24,60€ Mobile Frühförderung 1 BE 58,95€ Mobile Frühförderung für Sinnesbehinderte 1 BE 85,00€
<b>Zulassungsverfahren</b> Die Zulassung als Interdisziplinäre Frühförderstelle erfolgte ausschließlich durch die Krankenkassen und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern	<b>Zulassungsverfahren</b> Die Zulassung erfolgt in Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden von dem am Sitz der Interdisziplinären Frühförderstelle örtlich zuständigen Sozialhilfeträger
<b>Investitionskosten</b> Waren in bisherigen Entgeltsätzen vorhanden	<b>Investitionskosten</b> Kosten müssen vom örtlichen Sozialhilfeträger auf Grund den von der Frühförderstelle gemachten Angaben ermittelt werden und müssen zu den bereits im Rahmenvertrag festgelegten Entgeltsätzen addiert werden Jährlich neu zu ermitteln
<b>Antrag, Verfahren</b> Bisher wurde der Förder- und Behandlungsplan von den Frühförderstellen selbst ausgearbeitet und vom Kinderarzt wurde ein gesondertes Gutachten erstellt	<b>Antrag, Verfahren</b> Jetzt ist es Voraussetzung, dass der Förder- und Behandlungsplan vom behandelnden Arzt und der Frühförderstelle zusammen erstellt wird